

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation und Unterstellung der Schulsozialarbeit

2017/335

vom 28. Februar 2018

1. Ausgangslage

Am 16. April 2015 reichten Christine Koch (2015/148 «Unterstellung der Schulsozialarbeit») und Jürg Wiedemann (2015/149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation») ihre Motionen ein, welche vom Landrat am 26. Januar 2016 mit 75:4 resp. 74:4 Stimmen überwiesen wurden.

Die Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 645.31) wurde per 1. August 2015 dahingehend geändert, dass die Schulsozialarbeitenden der Sekundarstufe personell den Schulleitungen (vorher Schulrat) unterstellt wurden. Seit Schuljahr 2015/2016 sind die Schulsozialarbeitenden dadurch doppelt unterstellt: Personell den Schulleitungen, fachlich der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB). In zwei Gemeinden ist der Schulsozialdienst (SSD) per Leistungsvereinbarung der Einwohnergemeinde übertragen. Für diese Praxis besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage (siehe [2017/297](#)).

Die Schulsozialarbeitenden der Sekundarstufe I sollen ab 1. August 2018 gesamthaft dem AKJB unterstellt werden, d.h. fachlich und personell. Die Schulleitungen sind sehr wichtige Kooperationspartner der Schulsozialarbeitenden. Die fachliche Zusammenarbeit mit ihnen wird weiterhin gepflegt, aber ohne Unterstellungsverhältnis. Die neue Leitung stärkt die Schulsozialarbeit (SSA). Die geforderte schulunabhängige Einfachunterstellung soll durch Anpassung der Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 645.31) geregelt werden. Eine Anpassung des Bildungsgesetzes ist nicht vorgesehen. Es wäre systemfremd, eine organisatorische Frage auf Gesetzesstufe zu regeln. Das Hauptanliegen ist, dass die Unterstellung geändert wird. Damit werden die Forderungen der Motionen 2015/148 und 2015/149 bezüglich Unterstellung der Schulsozialarbeit erfüllt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 7. Dezember 2017 und 18. Januar 2018 im Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Franziska Gengenbach, Leiterin Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Verwaltung betont, dass die rechtliche Grundlage für die Übertragbarkeit von Schulsozialarbeit mit der Vorlage 2017/297 geschaffen werden soll. Die Doppelunterstellung des Schulsozialdienstes auf den Sekundarstufen I und II soll zugunsten einer Einfachunterstellung

aufgehoben und im AKJB angesiedelt werden. Damit soll die Unabhängigkeit der Schulsozialarbeit gegenüber den Schulleitungen für Schülerinnen, Schüler und Eltern glaubhaft sichergestellt werden. Trotz der Unterstellung beim AKJB bleiben die Schulsozialarbeitenden an den Schulen und kooperieren mit den Schulleitungen und Lehrerschaften.

Ein Kommissionsmitglied begrüsst die Einfachunterstellung und findet es richtig, dass die Schulsozialarbeit nicht der Schulleitung unterstellt sei. Allerdings haben Schulleitungen Einblick in die tägliche Arbeit der Schulsozialarbeitenden, während die Anstellungsbehörde (AKJB) relativ weit weg ist. Wie kann der Einbezug der Schulleitungen in irgendeiner Form geregelt werden? Die Verwaltung antwortet, dass auch für die aktuelle Situation mit den Schulleitungen Standards ausgearbeitet worden seien. Der Einbezug der Schulleitungen wurde im Verordnungsentwurf unter § 7 Abs. 1 Buchstabe g abgebildet:

Es [das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote] bezieht die Schulleitungen der betroffenen Schule bei der Planung der Arbeitsschwerpunkte und der Arbeitsorganisation ein.

Ob die Zuteilung der Pensen (unter § 6) in der Verordnung abgebildet werden müsse, möchte ein weiteres Mitglied wissen. Die Verwaltung entgegnet, dass dies den bisherigen Stellenprozenten entspreche. Zusätzlich wird unter § 4 Abs. 4 erwähnt, dass das AKJB die Zuteilung der Pensen der Schulsozialarbeitenden prüft und dies in speziellen Fällen auch anpassen kann. Die Verordnung ist diesbezüglich offen formuliert. Eine Bündelung der Ressourcen beim AKJB bietet mehr Möglichkeiten, auch was Stellvertretungen anbelangt.

Im Zusammenhang mit den Pensen verweist ein Kommissionsmitglied darauf, dass 600 Schülerinnen und Schüler für ein 80% Pensum eingeplant seien. Dies wird von der Kommission als problematisches Verhältnis bezeichnet. Es liegt jedoch nicht im Kompetenzbereich der Kommission, eine Verordnung zu ändern. Die Verwaltung betont, dass durch die Unterstellung der Schulsozialarbeitenden beim AKJB die direkten Rückmeldungen über die jeweiligen Situationen an den Schulen vorhanden seien. Wenn festgestellt wird, dass die zugeteilten Pensen an einer Schule nicht ausreichen, dafür an anderen Orten Kapazitäten bestehen, dann wird man diese neu viel flexibler verteilen können.

Auf Wunsch der Kommission stellte die Verwaltung die Dotation der Schulsozialdienste der Sekundarschulen vor und nach der Einführung von HarmoS dar. Eine Kürzung hat stattgefunden, allerdings nicht analog der Reduktion an Schülerinnen und Schülern, was 25% entsprechen würde. Vor HarmoS (2014/15) waren gesamthaft 10'601 Schülerinnen und Schüler an den Sekundarschulen zu verzeichnen (gegenüber 8'036 ein Jahr nach HarmoS 2015/16). Die entsprechenden Stellenprozente der Schulsozialarbeit betragen 1'490% vor resp. 1'440% ein Jahr nach HarmoS und 1'370% nach vollständiger Umsetzung der Kürzungen (bei 7'854 Schülerinnen und Schülern im aktuellen Jahr). Die Kommission ist zufrieden mit der Aufschlüsselung und hält es für richtig, dass mit der Einführung von HarmoS und der damit zusammenhängenden Reduktion an Sekundarschülerinnen und Sekundarschülern die Dotation der Schulsozialdienste nicht im gleichen Verhältnis gekürzt wurde.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission stimmt dem Landratsbeschluss einstimmig mit 12:0 Stimmen zu.

28.02.2018 / bw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)

Landratsbeschluss

betreffend Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation und Unterstellung der Schulsozialarbeit

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Von der mit den Motionen 2015-148 «Unterstellung der Schulsozialarbeit» und 2015-149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation» geforderten schulunabhängigen Einfachunterstellung der Schulsozialarbeitenden durch Änderung der Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 64531) wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion 2015-148 «Unterstellung der Schulsozialarbeit» wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Die Motion 2015-149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation» wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber: